

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra

vom 28.02.2002

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3, Nr.1 sowie 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S.540), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 28.02.2002 folgende 1.Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Der § 11 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra , anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.2 nach Ablauf des dritten Monats und im Fall des § 6 Abs.3 nach Ablauf des sechsten Monats.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1.Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 05.03.2002


Böttge
Bürgermeister

